

Xempus AG | Arnulfstr. 126 | 80636 München | Deutschland

Martin Bockelmann
Co-Vorstandsvorsitzender

Xempus AG
Arnulfstr. 126
80636 München
Deutschland

An

+49 (0) 89 2000 17 50

Vorab per Mail:

martin.bockelmann@xempus.com
www.xempus.com

DATUM

**BEG IV/ Schriftformerfordernisse / NachweisG /
Hier: Digitalisierung der betrieblichen Altersversorgung (bAV)**

Sehr geehrte(r) ... ,

mit Erleichterung habe ich zur Kenntnis genommen, dass sich die Regierungsfractionen auf eine Abkehr von der Schriftform nach dem Nachweisgesetz verständigt haben. In dieser Zielsetzung möchte ich Sie ausdrücklich bestärken. Mit großer Sorge höre ich jedoch, dass dieses nicht für alle Branchen gelten soll. Für Branchen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz soll weiter das Schriftformerfordernis gelten. Zusätzliche Schriftformzwänge gibt es auch gemäß § 11 Abs. 2 BerufsbildungG und § 14 Abs. 4 Teilzeit- und BefristungsG.

Die damit verbundene Unsicherheit, ob das Schriftformerfordernis gilt oder nicht, wirkt sich aktuell bereits bei der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland sehr nachteilig aus. Der aktuelle Gesetzesvorschlag könnte diese Problematik für wichtige Branchen gerade im Bereich der Geringverdiener weiter verstärken!

Die Xempus AG ist der führende Technologie- und Plattformanbieter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Zahlreiche innovative bAV-Lösungen sind in den letzten Jahren auf unserer Technologieplattform realisiert worden. Wie kaum ein anderes Unternehmen vereint Xempus Know-how in den Bereichen Altersvorsorge und Digitalisierung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Übersicht über ihre Ansprüche in Echtzeit. Wir bieten eine Plattform, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch ermöglicht. Xempus ist reiner Technologiedienstleister. Wir sind kein Produktgeber im Bereich der Altersvorsorge, noch haben wir ein Provisionsinteresse.

Bereits im Rahmen der Novelle im Jahr 2022 haben wir die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung gefordert. Insbesondere im Bereich der Entgeltumwandlung ist es unverständlich, dass alle Informationen durch den Produktgeber (Versicherer)

nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Textform gegeben werden können, der Arbeitgeber die korrespondierenden Informationen auf Papier aushändigen muss. Dieser Prozess ist fehleranfällig, teuer und nicht mehr zeitgemäß. Eine Umsetzung der EU-Richtlinie in Textform lässt diese ausdrücklich zu!

Im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales uns gegenüber erklärt:

*„Das Nachweisgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, seine Beschäftigten schriftlich über die vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren, dazu zählt auch "die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts". Der Arbeitgeber muss demnach über das Arbeitsentgelt informieren, **nicht aber darüber, wofür das Arbeitsentgelt von den Beschäftigten im nächsten Schritt verwendet wird**. Das Nachweisgesetz ist daher nach Auffassung des BMAS auf Betriebsrenten in der speziellen Form der Entgeltumwandlung nicht anwendbar.“*

Wir begrüßen die Klarstellung durch das Ministerium. Diese würde nunmehr für die Branchen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gelten. Gleichzeitig sehen wir jedoch eine große Unsicherheit für Arbeitgeber und Anbieter, da diese Sichtweise möglicherweise vor den Arbeitsgerichten (Bußgeld) keinen Bestand hat. In der juristischen Literatur wurde bis zur Erklärung des BMAS ganz überwiegend das Gegenteil vertreten. Durch die bestehende Unsicherheit wird das Instrument der Entgeltumwandlung nachhaltig beschädigt.

Aus diesem Grunde bitten wir um eine gesetzliche Klarstellung bezüglich der bAV.

Gerne würde ich mit Ihnen persönlich die Möglichkeiten einer Änderung des NachweisG und weitere Möglichkeiten der Bürokratieentlastung diskutieren. Wann ist ein Gespräch – gerne auch digital – möglich?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bockelmann
Co-Vorstandsvorsitzender